

Die Untersuchungen der Untersuchungsstelle und insbesondere deren Ergebnisse sind bisher mehr oder minder ausschließlich vom Goodwill der EVU und der EIU einerseits und der Anklagebehörden andererseits abhängig. Dies ist nicht im Sinn der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit.

3.5 Keine Sanktionsmöglichkeiten

3.5.1 Die Richtlinie

Art. 32 RL 2004/49/EG lautet:

„Die Mitgliedsstaaten erlassen Vorschriften für Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und abschreckend sein“.

3.5.2 Die Umsetzung im UUG

Diesbezüglich ist in den österreichischen Bundesgesetzen und insbesondere im EisbG oder UUG nichts umgesetzt.

Das Agieren und Verhalten der SUB-Schiene in der täglichen Arbeit wird noch in Kapitel 8.3 näher beleuchtet werden.

In den nachfolgenden Kapiteln 3.6 und 3.7 wird der Grund für die teilweise vertragswidrige Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit klarer: Sowohl das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als auch das Bundesministerium für Justiz wollen offensichtlich die von der EU vorgegebene Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle beschränken.

3.6 Die Verordnungsmacht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt für den Bereich Schiene gemäß § 15 Abs. 6 UUG Umfang, Inhalt und Form des Untersuchungsberichtes durch Verordnung. Diese Verordnungskompetenz erscheint ebenfalls problematisch in Bezug auf die europarechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit der nationalen Untersuchungsstelle (Erwägungen (24) RL 2004/49/EG).

Eine wirklich unabhängige Bundesanstalt für Verkehr und damit auch die SUB-Schiene – sollte sich nach Maßgabe der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit selbstständig Umfang, Inhalt und Form des Untersuchungsberichtes vorgeben und nicht durch eine Verwaltungsbehörde eingeschränkt werden.